

ernstzunehmen sein, d. h. objektiv den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken.

Die Strafbarkeit nach dieser Tatbestandsalternative setzt voraus, daß die Tat den ordnungsgemäßen Tätigkeitsablauf eines staatlichen Organs beeinträchtigt hat. Das ist nicht nur bei schwerwiegenden Störungen der Fall, sondern auch, wenn diese zu Sicherheitsmaßnahmen oder zu Tätigkeitsunterbrechungen führen, die nicht dem normalen Tätigkeitsablauf entsprechen. Auch die mittels Gewalt oder Drohung bewirkte Einengung der Entscheidungsmöglichkeit im Rahmen der jeweiligen staatlichen Aufgaben ist eine Beeinträchtigung im Sinne dieser Alternative.

4. Die **Begehungsweisen der zweiten Alternative** bestehen in Handlungen, mit denen in einer die **öffentliche Ordnung gefährdenden Weise die Mißachtung der Gesetze bekundet oder dazu aufgefördert** wird. Sie betreffen vor allem solche Fälle, in denen der Täter in der Öffentlichkeit oder gegenüber staatlichen Organen und deren Vertretern in demonstrativer Weise, kategorisch und provokatorisch die Gesamtheit oder einzelne Gesetze der DDR herabwürdigt und z. B. ankündigt, sie als ungültig oder für ihn als nicht verbindlich zu betrachten. Eine solche Erklärung kann auch in demonstrativen Handlungen zum Ausdruck kommen.

Die Aufforderung zur Mißachtung der Gesetze kann mündlich, schriftlich oder auch in anderer Form, z. B. durch Symbole erfolgen. Der Täter kann auch in anderer Art und Weise die Handlung durchführen und damit schlüssig andere zur Mißachtung der Gesetze auffordern.

5. Mit **Abs. 2** werden Bürger vor tätlichen Angriffen, die in ihrem Charakter über beleidigende Tätlichkeiten im Sinne von § 137 hinausgehen, und vor der Androhung von Tätlichkeiten geschützt, die wegen der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit der Personen, gegen die sich der Angriff richtet, vorgenommen werden.

In gleicher Weise werden Bürger geschützt, die, ohne eine spezielle staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit auszuüben, für die

öffentliche Ordnung und Sicherheit aus eigener Verantwortung eintreten.

Staatliche Tätigkeit erfordert die Ausübung einer bestimmten staatlichen Funktion, die auf der Grundlage der Verfassung sowie anderer staatsrechtlicher Normen der DDR einem Bürger übertragen ist, also Leitung oder Ausführung staatlicher Maßnahmen zum Inhalt hat. Sie wird in der Regel von Volksvertretern, Mitarbeitern des Staatsapparates, aber auch von anderen Bürgern (z. B. Helfer der DVP, Grenzshelfer, ehrenamtliche Mitarbeiter der Abteilung Inneres, Mitarbeiter in Wahlvorständen usw., jedoch nicht Straßen- oder Hausvertrauensleute) ausgeübt. Direktoren von Kombinatbetrieben und volkseigenen Betrieben sowie Hauptbuchhalter (gemäß der Hauptbuchhalter-VO) üben ebenfalls staatliche Tätigkeit aus, dagegen nicht Meister und Brigadiere, Leiter einzelner Produktionsbereiche in staatlichen Betrieben, auch nicht Vorsitzende von Genossenschaften (vgl. BG Frankfurt (Oder), Urteil vom

6. 1. 1969/Kass. S. 35/68, NJ 1969/16, S. 506). Funktionäre von wirtschaftsleitenden Organen (z. B. Generaldirektoren der Kombinate), die den Produktionsbetrieben zugeordnet sind und die mit ihrer Leitungstätigkeit die staatliche ökonomische Politik verwirklichen, üben staatliche Tätigkeit aus.

Gesellschaftliche Tätigkeit ist die Arbeit in Parteien und gesellschaftlichen Organisationen. Sie kann durch Wahl, in Ausübung eines Berufes (hauptamtlicher Gewerkschaftsfunktionär), auf der Grundlage konkreter Beauftragung (Vorsitzender eines Wohnbezirkssausschusses der Nationalen Front, Kollektivvertreter, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger in der gerichtlichen Hauptverhandlung) aber auch ohne besondere sie begründende Akte spontan erfolgen (Teilnahme an Kampf demonstrationen, Beteiligung an freiwilligen Arbeitseinsätzen). In diesen Fällen ist die Abgrenzung zu Handlungen, die zwar im Interesse der sozialistischen Gesellschaft liegen, aber nicht als gesellschaftliche Arbeit zu werten sind, schwierig und nur im konkreten Fall zu entscheiden.

Werden aber z. B. einem Bürger wegen